

# **GMÜNDER IN EUROPA E. V.**

## **Satzung**

# Satzung

## des Vereins der Gmünder in Europa

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gmünder in Europa e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwäbisch Gmünd einzutragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Vertiefung menschlicher Beziehungen im Sinne echter Völkerverständigung unter den Bürgern in den Ländern Europas, denen gemeinsam ist, in Städten, Gemeinden, Ortsteilen und Weilern zu wohnen, die im Mündungsbereich von Fluss- oder Bachläufen gelegen sind und deren Mündungslage in ihrem Stadt- oder Gemeindenamen bzw. in der Orts- Teils- oder Weilerbezeichnung zum Ausdruck kommt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame bzw. gegenseitige Vereins- und Gruppenaktivitäten in den Bereichen Kunst- und Kulturaustausch, Heimatpflege, Kontaktpflege zwischen Schulen und anderen sozialen Einrichtungen der namensverwandten und im Verein „Gmünder in Europa“ verbundenen europäischen Kommunen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, juristischen Personen und die Körperschaften der namensverwandten europäischen Kommunen werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen; diese kann die ablehnende Entscheidung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit revidieren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - (a) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
  - (b) Alle Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Der Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschlussverfahren kann betrieben werden, wenn das betroffene Mitglied gegen die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, so auch mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als 12 Monate in Verzug ist.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Geldmittel werden durch Beiträge, Umlagen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Beiträge und das Umlageverfahren werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Beiträge sind bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres, Umlagen sind innerhalb der festgesetzten Fristen zu entrichten.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit sie mit den Beitragszahlungen nicht länger als 12 Monate in Verzug sind; die Mitglieder genießen ferner alle Vorteile, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken man.
- (2) Jedes Mitglied hat je angefangene 100,- € Jahresbeitrag 1 Stimme; eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele und seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlungen, „Hauptversammlung der Gmünder in Europa“ genannt.
- (b) der Vorstand; „Präsidium der Gmünder in Europa“ Genannt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung der Gmünder in Europa tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ihr obliegt insbesondere:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums

- b) die Entlastung des Präsidiums
- c) die Wahl des Präsidiums
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Vergabe der „Gmünder Treffen“
- f) die Vornahme von Satzungsänderungen
- g) die Entscheidung über die Ablehnung oder den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- i) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- j) die Verleihung von Ehrentiteln gemäß Ehrenordnung.

- (2) Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident; bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in allen auf der Tagesordnung stehenden Punkten beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die entsprechende Tagesordnung einen diesbezüglichen Hinweis enthält; solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Soweit ein Drittel der

Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung begehrt, ist das Präsidium zur Einberufung verpflichtet.

- (7) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei mehreren Wahlvorschlägen wird geheim abgestimmt.
- (8) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (9) Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand, d.h. das Präsidium des Vereins „Gmünder in Europa e.V.“ besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident genannt), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten genannt), dem Schatzmeister und den nach § 9 (3) zu wählenden Beisitzern.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten sollten möglichst drei verschiedenen Staaten, die durch natürliche oder juristische Personen bzw. Körperschaften in dem Verein vertreten sind, angehören.

- (3) Für jeden Staat, der mit natürlichen oder juristischen Personen bzw. Körperschaften in dem Verein vertreten ist, soll ein Beisitzer in das Präsidium gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern auf Antrag lediglich Aufwandsersatz.
- (5) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Bis zur Wahl bleibt das Präsidium im Amt und führt die Geschäfte fort.
- (6) Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung zur Entscheidung berufen ist.
- (7) Der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Vizepräsidenten, hat mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen das Präsidium einzuberufen.
- (8) Im Falle ordnungsgemäßer Einberufung ist das Präsidium bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung der Hauptversammlung
  - b) die Festsetzung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,



- c) die Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers und gegebenenfalls weiterer Mitarbeiter, im Falle hauptamtlicher Tätigkeit auch die Festsetzung der Vergütung,
- d) die Überwachung der laufenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle und der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten und seine Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben spätestens einen Monat vor der ersten Sitzung des Präsidiums dem Rechnungsabschluss folgenden Jahres die Rechnungsprüfung vorzunehmen, das Ergebnis dem Präsidium alsbald mitzuteilen und der Hauptversammlung hierüber zu berichten.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Präsidium einzureichen. Das Präsidium hat diese Anträge nach Prüfung der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Den genauen Zuwendungsempfänger bestimmt die Hauptversammlung mit dem Auflösungsbeschluss. Der Zuwendungsempfänger muss eine dem vereinten Europa verpflichtete Institution sein.

Diese Satzung wurde errichtet am: 16. Februar 1990

Änderungen erfolgten am 26.6.1999 (§9, §13)

Eine Änderung erfolgte am 26.5.2001 (§8)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts  
Schwäbisch Gmünd unter dem Aktenzeichen VR 609 am  
10. Juli 1990